

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Wirtschaftsministeriums und des
Finanzministeriums für die Erteilung
von Bescheinigungen nach § 10 g
Einkommensteuergesetz
(Bescheinigungsrichtlinien – § 10 g EStG)**

Vom 12. Dezember 2016 – Az.: 2-2550.1-2/7 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Bescheinigungsverfahren**
- 2 **Kulturgüter im Sinne des § 10 g Absatz 1 Satz 2 EStG**
- 2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
- 2.1.1 Begriffsbestimmungen
- 2.2.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10 g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 EStG
- 2.2.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10 g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG
- 2.2 Zugänglichmachung
- 3 **Erforderlichkeit der Maßnahmen**
- 3.1 Inhalt der Bescheinigung
- 3.2 Merkmal »zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich«
- 4 **Abstimmung der Maßnahmen**
- 5 **Höhe der Aufwendungen**
- 6 **Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln**
- 7 **Prüfrecht der Finanzbehörden**
- 8 **Gebührenpflicht**
- 9 **Schlussvorschriften**

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10 g Einkommensteuergesetz – EStG), setzt eine Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart oder des Landesarchivs Baden-Württemberg (Bescheinigungsbehörde) voraus.

1 Bescheinigungsverfahren

Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines Kulturguts im Sinne der Nummer 2 schriftlich beantragen (vergleiche Mustervordruck Anlage 1). Die Bescheinigung hat dem Mustervordruck Anlage 2 zu entsprechen. Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. An eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter kann eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt. Bescheinigungsbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Sind Archive im Sinne des § 10 g Absatz 1 Nummer 4 EStG betroffen, ist Bescheinigungsbehörde das Landesarchiv Baden-Württemberg.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

a) ob die Maßnahmen

- aa) an einem Kulturgut im Sinne des § 10 g Absatz 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vergleiche Nummer 2);
- bb) erforderlich waren (vergleiche Nummer 3);
- cc) in Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt worden sind (vergleiche Nummer 4);
- b) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vergleiche Nummer 5);
- c) inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für die Denkmalpflege zuständige Behörde oder durch das Landesarchiv Baden-Württemberg gewährt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vergleiche Nummer 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung – AO). Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe von § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vergleiche Nummer 7).

Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

Um der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach § 38 LVwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für

Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 10g Absatz 3 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2 Kulturgüter im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG

2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Die zuständige Behörde hat zu bescheinigen, dass

- a) das Gebäude oder der Gebäudeteil gemäß §§ 2 und 12 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) als Kulturdenkmal (Einzeldenkmal, Teil einer Sachgesamtheit) dem Denkmalschutz unterliegt oder gemäß § 19 DSchG Bestandteil einer geschützten Gesamtanlage ist;
- b) die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, als Kulturdenkmal gemäß §§ 2 und 12 DSchG dem Denkmalschutz unterliegt oder gemäß § 19 DSchG Bestandteil einer geschützten Gesamtanlage ist;
- c) Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
 - aa) sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie der oder des Steuerpflichtigen befinden oder
 - bb) in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
 - cc) in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und
 - dd) ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Gesamtanlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die nach § 19 DSchG unter Schutz gestellten Gesamtanlagen. Hierzu gehören nicht Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, die außerhalb einer Gesamtanlage liegen.

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (zum Beispiel Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (zum Beispiel Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denk-

malschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, zum Beispiel Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den sonstigen Anlagen gehören zum Beispiel Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Mobiliar muss die Voraussetzungen des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG erfüllen. Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes wie zum Beispiel Teppiche, Tapisserien, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. Es kann sich zum Beispiel um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

Kunstgegenstände sind Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (zum Beispiel Skulpturen) und angewandten Kunst (zum Beispiel Uhrmacherwerke, Gold- und Silberschmiedearbeiten).

Kunstsammlungen sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen. Kunstsammlungen in diesem Sinne umfassen Kunstgegenstände im vorgenannten Sinn.

Wissenschaftliche Sammlungen umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Hierzu zählen zum Beispiel ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EStG

Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen bereits vor Beginn der Maßnahmen den öffentlich-rechtlichen Bindungen der §§ 2 ff. DSchG unterliegen.

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des 10-jährigen Begünstigungszeitraumes des § 10g EStG, ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG

Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Zur Familie sind alle Angehörigen im

Sinne des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 Zugänglichmachen

Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, es bestehe die Möglichkeit, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit den Zutritt zu gestatten. Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. Stehen dem Zugang zwingende Gründe (zum Beispiel konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3 Erforderlichkeit der Maßnahmen

3.1 Inhalt der Bescheinigung

Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal;
- b) bei einem Gebäude oder Gebäudeteil, das Teil einer geschützten Gesamtanlage ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage;

c) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung; nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich-rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich war.

Zur Erhaltung des Kulturguts erforderliche Maßnahmen sind solche, die die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht zum Beispiel nach § 6 DSchG durchführen muss. Die Versicherung des Kulturguts gehört nicht hierzu. Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustands, zum Beispiel auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustands notwendig sein. Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturguts für die Öffentlichkeit veranlasst werden (zum Beispiel Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. Aufwendungen hierfür (zum Beispiel auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturguts verrechnet werden.

3.2 Merkmal »zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich«

An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvol-

len Nutzung erforderlich sind. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- a) die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen;
- b) erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- c) geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vergleiche dazu auch Nummern 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinien – Denkmalschutz).

4

Abstimmung der Maßnahmen

Es muss bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind. Die Abstimmung kann auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die nachträglich ausgesprochene Genehmigung für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt.

Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die Bescheinigungsbehörde bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (zum Beispiel laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten. Dabei ist die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer auf

- a) die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung;
- b) die Möglichkeit der schriftlichen Zusicherung nach § 38 LVwVfG sowie
- c) das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vergleiche Nummer 7)

hinzuweisen. Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5 Höhe der Aufwendungen

Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen zu tätigen.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Originalangebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Originalkalkulation verlangt werden.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr oder ihm bezogenen Leistungen nach § 13 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13 b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine für die Denkmalpflege zuständige Behörde oder das Landesarchiv Baden-Württemberg dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10 g Absatz 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

7 Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist;
- b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum der beziehungsweise des Steuerpflichtigen steht;
- c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG genutzt worden ist noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind;
- d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturguts erzielte Einnahmen (vergleiche hierzu auch Nummer 3.1) übersteigen;
- e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut im Sinne des § 10 g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind;
- f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind;
- g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

Die Bindungswirkung der durch die Denkmalschutzbehörde ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8 Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

9 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 1)

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß §10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Eigentümer/in

Name, Vorname	Wohnsitzfinanzbehörde:
Anschrift	
Telefon	

☐ Vertreter/in des Eigentümers (Vollmacht ist beigelegt)

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt worden an

☐ einem Gebäude oder Gebäudeteil

☐ das ein Kulturdenkmal ist (§§ 2, 12 DSchG).

☐ das Teil einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 19 DSchG).

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

☐ einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die Kulturdenkmal gemäß §§ 2, 12 DSchG oder Teil einer geschützten Gesamtanlage (§ 19 DSchG) ist.

Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

☐ Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven

☐ die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind oder

☐ die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Schriftliche Erklärung der Eigentümerin/des Eigentümers gemäß Nummer 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien vom.....

3. Bezeichnung der Maßnahmen

4. Die oben bezeichneten Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am abgestimmt worden.

5. Aufstellung der Kosten

Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung von Leistung	Abschluss der Maßnahme	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	Vermerk der Bescheinigungsbehörde
Übertrag							
Gesamt							

☐ Antragsteller/in ist vorsteuerabzugsberechtigt

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für die Denkmalpflege zuständigen Behörde oder vom Landesarchiv Baden-Württemberg gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber	Maßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung

Gesamt

Summe der Kosten (Nr. 5)

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 6)

Insgesamt

Ort, Datum

Unterschrift

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)Anlagen

Pläne zur Rückgabe

Rechnungsaufstellung

Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte/r

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass

☐ das Gebäude oder der Gebäudeteil

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

☐ ein Kulturdenkmal im Sinne der §§ 2, 12 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist.☐ Teil einer geschützten Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG ist.☐ die gärtnerische baulich oder sonstige Anlage

Genaue Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

Kulturdenkmal gemäß §§ 2, 12 DSchG oder Teil einer geschützten Gesamtanlage (§ 19 DSchG) ist.

☐ das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive

Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

☐ in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen ist/sind (oder)☐ sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und seine/ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Das bezeichnete Kulturgut

☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche Erklärung der Eigentümerin/des Eigentümers vom ... (vgl. Tz. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien) liegt (der Bescheinigungsbehörde) vor.

☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme), die zu Aufwendungen von € ☐ einschließlich ☐ /ohne Umsatzsteuer geführt haben, waren im Sinne des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- ☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Kulturdenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,
- ☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der geschützten Gesamtanlage (§ 19 DSchG) erforderlich,
- ☐ des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, und des Archivwesens erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

☐ Zu den bescheinigten Aufwendungen gehört auch die Grunderwerbsteuer. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG gehört.

☐ Zusätzlich gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG gehört.

Für die Maßnahmen (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden von einer der für die Denkmalpflege zuständigen Behörde/dem Landesarchiv Baden-Württemberg

☐ Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden
bewilligt € am, ausgezahlt € am
bewilligt € am, ausgezahlt € am

☐ keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

-Rechtsbehelfsbelehrung-

Mit freundlichen Grüßen